

---

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth für die vorläufige Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern vom 21.12.1995**  
(1 - 9)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV.NRW. 1984 S. 214) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 19.12.1995 folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Übergangsheimen der Stadt Hürth beschlossen.

**§ 1**

1. Für die Inanspruchnahme der gemäß § 1 (2) der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen der Stadt Hürth zur vorläufigen Unterbringung von Asyl begehrenden Ausländern und Ausländern, die im Rahmen von Hilfsmaßnahmen Aufnahme finden (Kontingentflüchtlinge) aufgeführten Übergangsheime werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2** <sup>(2 - 9)</sup>

- 2.1 Die Benutzungsgebühr wird für alle Übergangsheime einheitlich erhoben.
- 2.2 Die Ermittlung der Gebühren erfolgt über eine Betriebskostenkalkulation.
- 2.3 Die Benutzungsgebühr ist pro Person zu entrichten und beträgt monatlich

86,52 € <sup>(2 - 9)</sup>

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer.

**§ 3** <sup>(1 - 9)</sup>

- 3.1 Neben den Benutzungsgebühren gemäß 2.1 werden für folgende Verbrauchskosten Umlagen in Form von Pauschalen erhoben:
  - a) Strom
  - b) Heizung
  - c) Wasser
  - d) Abwasser

Die Pauschale wird anhand des tatsächlichen Verbrauchs mittels einer

Verbrauchskostenkalkulation ermittelt.

- 3.2 Die Pauschale für die Verbrauchskosten wird auf monatlich 43,12 € festgesetzt. <sup>(1 bis 9)</sup>

#### **§ 4** <sup>(1 bis 9)</sup>

Für die Benutzungszeiträume von weniger als einem Monat wird für jeden Tag der Benutzung

|  |        |
|--|--------|
| an Benutzungsgebühren ein Betrag von     | 2,84 € |
| und an Verbrauchsgebühren ein Betrag von | 1,41 € |

erhoben.

#### **§ 5**

- 5.1 Die Gebühren sind wie folgt fällig:

5.11 Für den Einweisungsmonat bis zum 10. Tag nach Einzug

5.12 für die Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats für den ganzen Monat.

- 5.2 Die Gebühren werden so lange berechnet, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und eine Neubelegung möglich ist.

#### **§ 6**

- 6.1 Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.1996 in Kraft.

- 6.2 Die bisherige Gebührensatzung in ihrer zurzeit geltenden Fassung tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der neuen Gebührensatzung außer Kraft.

---

(1) geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.05.1999

(2) geändert durch 2. Änderungssatzung vom 12.12.2001

(3) geändert durch 3. Änderungssatzung vom 23.11.2005

(4) geändert durch 4. Änderungssatzung vom 21.12.2006

(5) geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.11.2007

(6) geändert durch 6. Änderungssatzung vom 11.12.2008

(7) geändert durch 7. Änderungssatzung vom 22.03.2010

(8) geändert durch 8. Änderungssatzung vom 17.05.2010

(9) geändert durch 9. Änderungssatzung vom 21.12.2011